

Die wohl bedeutendste Maßnahme des Namibia-Rates dürfte sein Dekret Nr. 1 vom 27. September 1974 über die Naturreichtümer Namibias sein. In diesem von der UNO-Vollversammlung vollinhaltlich gebilligten Dekret wird — auf einen Nenner gebracht — verordnet, daß jeder Kauf und Verkauf, jeder Export, jede Verwendung und Verarbeitung von Naturreichtümern Namibias (Vieh- und Bodenschätze) ohne schriftliche Erlaubnis des Namibia-Rates illegal ist, daß hierfür benutzte Transportmittel zu beschlagnahmen sind und daß jeder, der dieses Dekret verletzt, der zukünftigen Regierung eines unabhängigen Namibias schadenersatzpflichtig ist.^{9/}

Ferner hat die Vollversammlung einen *VNO-Kommissar für Namibia* ernannt (seit Dezember 1973 Sean MacBride), der sein Aktionsprogramm dem Namibia-Rat unterbreitet hat.^{10/} Es ist zu hoffen, daß der Namibia-Kommissar entsprechend seiner Zuständigkeit gemäß Dekret Nr. 1 bei ordentlichen Gerichten einstweilige Verfügungen beantragt, damit die widerrechtlichen, weil ohne Erlaubnis des Namibia-Rates ausgeführten Mineralien oder Felle samt den Transportschiffen zugunsten Namibias beschlagnahmt werden.

Die Legitimität des nationalen Befreiungskampfes des Volkes von Namibia

Wie der jüngste Bericht der einschlägigen Ad-hoc-Expertengruppe der UNO-Menschenrechtskommission in seinen Schlußfolgerungen feststellt^{11/}, gibt es nicht das geringste Anzeichen dafür, daß die Republik Südafrika ihre illegale Okkupation Namibias aufgeben will. Im Gegenteil: die Anwendung der Apartheid-Gesetze wird verstärkt, und die Resolutionen der zuständigen UNO-Organen für Namibia werden mißachtet. Es besteht kein Zweifel, daß das sowohl friedensgefährdende als auch verbrecherische Okkupationsregime Südafrikas in Namibia ohne die ökonomische, politische, militärische und ideologische Unterstützung der imperialistischen Westmächte längst zusammengebrochen wäre. Die imperialistischen Kräfte sind aber ökonomisch daran interessiert, daß die bisherigen Zustände in Namibia im wesentlichen aufrechterhalten werden.

Die Namibianer kämpfen seit ihrer Kolonialisierung gegen die weiße „Herrenrasse“. Das Volk Namibias hat sich in der South West Africa People's Organization (SWAPO) eine politische Führung und in der People's Liberation Army of Namibia (PLAN) einen bewaffneten Arm dieser Befreiungsbewegung geschaffen, die gewillt ist, den Kampf gegen die Okkupanten mit allen erforderlichen Mitteln und Methoden zu führen. Die SWAPO ist die von der UNO-Vollversammlung und ihren Organen als einzig rechtmäßige Vertreterin des namibianischen Volkes anerkannte Organisation.^{12/}

Der Präsident der SWAPO, Sam Nujoma, hat auf der Konferenz in Dakar zur Forderung nach nationaler Unabhängigkeit und sozialer Befreiung des Volkes von Namibia folgendes ausgeführt:

„In Namibia kann die Unabhängigkeit nicht durch konstitutionelle Methoden erreicht werden ... Für das namibianische Volk ist daher der bewaffnete Befreiungskampf unausbleiblich geworden ... Wir sind im Befreiungskampf, damit die arbeitenden Massen, die Arbeiter und Bauern Namibias, direkten Zugang zu den Produktionsmitteln erhalten, damit alle Bildungs- und Kultur-

einrichtungen für alle, unabhängig von Rasse, Farbe oder ethnischer Herkunft, offen stehen ...

Die Grundlage für Gespräche zwischen den wahren Vertretern des namibianischen Volkes und der Regierung von Südafrika sind:

- a) daß Südafrika öffentlich das Recht des Volkes von Namibia auf Unabhängigkeit und staatliche Souveränität anerkennt;
- b) daß Namibias territoriale Integrität unverletzbar ist und respektiert werden muß;
- c) daß Südafrika die Tatsache akzeptiert, daß die SWAPO der einzig authentische Vertreter des namibianischen Volkes ist.

Ohne eine bedingungslose Anerkennung dieser grundlegenden Prinzipien wird die SWAPO sich an keinen Gesprächen beteiligen ...

Südafrika muß ferner folgende Voraussetzungen anerkennen:

- a) Freilassung aller politischen Gefangenen;
- b) Rückkehr aller exilierten Namibianer nach Namibia ohne Gefahr irgendwelcher Verfolgung;
- c) vorherige Verpflichtung der südafrikanischen Regierung, Truppen und Polizei vom Territorium Namibias zurückzuziehen.“

Daß die SWAPO für ihren bewaffneten Befreiungskampf Legitimität beanspruchen kann, haben die Vereinten Nationen mehrfach bekräftigt; dies entspricht jahrhundertalter menschenrechtlicher Tradition. Bereits die Bill of Rights von 1776 wie auch die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 enthielten das Widerstandsrecht des Volkes gegen eine es unterdrückende Regierung. Da das Selbstbestimmungsrecht der Völker eine verbindliche Völkerrechtsnorm ist (Art. 1 und 55 der UNO-Charta), erkennt das seit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution entstandene Völkerrecht die faktische Souveränität in einem Territorium nicht mehr als Eigenschaft einer abstrakten Staatsgewalt an, sondern bewertet sie als ein Instrument zur Verwirklichung der Interessen der Völker: die Wahl und die evolutionäre wie revolutionäre Veränderung des politischen Systems gehört zu den legitimen Angelegenheiten des Volkes selbst.

Die hauptsächlichlichen Thesen und Forderungen zum Thema „Namibia und die Menschenrechte“ lassen sich anhand der Ergebnisse der Konferenz in Dakar folgendermaßen zusammenfassen:

1. Das illegale Apartheid-Regime Südafrikas in Namibia führt ein ganzes Volk in die Sklaverei; das ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
2. Die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des namibianischen Volkes ist die unumgängliche Voraussetzung für den Genuß von Menschenrechten in Namibia.
3. Dieses Selbstbestimmungsrecht schließt den bewaffneten Befreiungskampf des namibianischen Volkes gegen den südafrikanischen Kolonialismus und Rassismus ein. Alle Staaten sollen das namibianische Volk und die SWAPO hierbei politisch, moralisch und materiell unterstützen.
4. Da das Apartheid-Regime Südafrikas in Namibia eine ständige Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Afrika und der Welt darstellt, muß es von der internationalen Gemeinschaft der Völker und Staaten bekämpft werden. Das erfordert u. a., daß alle Staaten ihre Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika suspendieren und das Dekret Nr. 1 des Namibia-Rates der UNO respektieren. Der UNO-Sicherheitsrat soll entsprechend Kapitel VII der UNO-Charta Sanktionen gegenüber Südafrika verhängen.

^{9/} Vgl. Nations Unies, Gazette de Namibia N° 1. Das Dekret wurde anerkannt in der Resolution 3295 (XXIX) der UNO-Vollversammlung. Mit der Resolution 3399 (XXX) forderte die Vollversammlung den Namibia-Rat auf, weitere Dekrete zu erlassen.

^{10/} Vgl. UNDOC. A/10024, Vol. N, p. 55, 1975.

^{11/} Vgl. DOC. E/CN. 4/1159, p. 132, und A/9624, Vol. I, p. 3.

^{12/} vgl. Resolution 3111 (XXVIII) der UNO-Vollversammlung vom 12. Dezember 1973.